

Corporate Social Responsibility – Der Kampf um die EU-Richtlinie

Buchführung kann durchaus einen politischen Charakter haben: Sollen Unternehmen lediglich ihre finanziellen Kennziffern melden oder bedarf es einer zusätzlichen Offenlegung von Informationen zu ihrem Verhalten hinsichtlich sozialer Verantwortung und Umweltschutz? Dieser Artikel untersucht die Auseinandersetzung um eine im vergangenen Jahr verabschiedete EU-Richtlinie zur Corporate Social Responsibility, die bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet, die Auswirkungen ihrer Praktiken auf die soziale, ökologische und menschenrechtliche Situation sowie im Hinblick auf mögliche Risiken für Dritte darzulegen. Dabei soll geklärt werden, wodurch es zur Abschwächung der ursprünglich vorgesehenen Regelungen kam und welche Beweggründe hinter den Positionen der Unterstützer und Gegner der Richtlinie standen. Insbesondere der Widerstand vonseiten der deutschen Unternehmen erscheint dabei erklärungsbedürftig.¹

DANIEL KINDERMAN

1. Einleitung

Langweilig und fade, das ist der Ruf der Buchführung, tatsächlich aber wird die von der EU 2014 verabschiedete Corporate Social Responsibility-Richtlinie (2014/95/EU) – im Folgenden CSR-Richtlinie – als „historisches Datum im Übergang zur Unternehmensnachhaltigkeit für alle“ (Howitt 2014) gefeiert. Diese Gesetzgebung verlangt von Unternehmen, die von öffentlichem Interesse sind und mehr als 500 Mitarbeiter haben, dass sie ihre Transparenz in Sozial- und Umweltbelangen erhöhen und über die Risiken ihres Verhaltens für Dritte Bericht erstatten. Unterschiedlichen Beobachtern zufolge stellt diese regulatorische Veränderung einen bedeutsamen Schritt in Richtung größerer Unternehmensverantwortung dar, denn vor der Umsetzung dieser Gesetzgebung folgte die nichtfinanzielle Berichterstattung in der großen Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten dem Prinzip der Freiwilligkeit. Während Firmen ihre Einnahmen, Gewinne und Verluste offenlegen mussten, hatten sie ein hohes Maß an Ermessensspielraum bezüglich der Veröffentlichung von Informationen zum sozialverantwortlichen Handeln sowie in puncto ökologischer Nachhaltigkeit. Dies hat sich nun geändert: Die Richtlinie verlangt, dass alle in der Europäischen Union (EU) ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern die sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Verhaltens, ihren Umgang mit Menschenrechten sowie mögliche Risiken für Dritte offenle-

gen. Diese Regelung könnte weitreichende Auswirkungen haben: Sie wird die Vergleichbarkeit relevanter Informationen erhöhen; sie wird den Unternehmen dabei helfen, die Risiken ihrer Aktivitäten für Dritte in den Blick zu bekommen, und sie wird es den Betroffenen ermöglichen, Maßnahmen zur Reduzierung bestimmter Risiken zu ergreifen.

Dieser Beitrag untersucht den langen und steinig Weg zur Vergrößerung der Unternehmenstransparenz und der Ausweitung unternehmerischer Rechenschaftspflichten auf EU-Ebene. In den späten 1990er Jahren wurden in der EU erste Versuche unternommen, für eine strengere Regulierung der nichtfinanziellen Berichtspflichten zu sorgen. Bis Mitte der 2000er Jahre bemühte sich die Europäische Kommission um die Schaffung einheitlicher Transparenzstandards, wurde daran aber von mächtigen Unternehmensverbänden gehindert, die sich erfolgreich für die Beibehaltung des bisherigen, auf Freiwilligkeit basierenden Regelungsrahmens einsetzten. Die Umstände, unter denen es zum jüngsten Durchbruch kam, waren deutlich günstiger: Im Gefolge der US-amerikanischen Subprime-Krise und ▶

1 An dieser Stelle möchte ich den zwei anonymen Gutachtern und Philipp Klages für hilfreiche und konstruktive Bemerkungen zu einem früheren Entwurf dieses Artikels danken. Für die verbliebenen Fehler bin ich allein verantwortlich. Übersetzung aus dem Englischen von Anna Skarpelis.

der europäischen Bankenkrise gab es in der Öffentlichkeit eine große Unterstützung für die Reregulierung der Märkte. Hierzu hat auch eine Reihe von Unternehmensskandalen beigetragen: die rücksichtslose Spekulation von US-amerikanischen und europäischen Banken; der Einsturz der Rana Plaza Fabrik in Bangladesch, in der Markenmode für die westliche Welt hergestellt wurde und dem mehr als 1.100 Arbeiter zum Opfer fielen; schließlich die von British Petroleum (BP) verursachte Ölpest, in der 750 Mio. Liter Öl in den Golf von Mexiko gelangten. Auch infolge dieser Geschehnisse wurde die Unzulänglichkeit des bisherigen Systems freiwilliger Offenlegung weitgehend anerkannt. EU-Kommissar Michel Barnier behandelte die Richtlinie mit hoher politischer Priorität, und keine der großen politischen Parteien im Europäischen Parlament schloss von vornherein verbindliche Regelungen aus. Die European Coalition for Corporate Justice (ECCJ), eine transnationale Vereinigung nationaler Bündnisse zur Stärkung unternehmerischer Rechenschaftspflichten, rief eine Kampagne für die Schaffung nichtfinanzieller Offenlegungspflichten ins Leben und verbündete sich dafür mit sozial verantwortlichen Anlegerorganisationen, die über Billionenvermögen verfügten.

Diese außergewöhnlich günstigen Umstände verschafften den Befürwortern der Richtlinie enormen Auftrieb. Da noch bessere Rahmenbedingungen nur schwer vorstellbar sind, hätten diese eigentlich die Verabschiedung einer strengen Richtlinie erwarten lassen. Wie wir allerdings sehen werden, wurde die Richtlinie nach zähen Verhandlungen letztlich stark verwässert. Vor allem wurde ihr Anwendungsbereich um zwei Drittel – von ungefähr 18.000 Unternehmen in der ursprünglichen Fassung auf nur 6.000 im endgültigen Kompromiss – reduziert. Um zu verstehen, wie es zu diesem schwachen Kompromiss kommen konnte, untersucht dieser Artikel die Konflikte um die Richtlinie und versucht zu klären, weshalb das Vorhaben so großen Widerstand hervorrief. Der Beitrag sucht in den Positionen der unterschiedlichen Länder, Unternehmensorganisationen und sonstigen Interessengruppen nach Antworten. Es ist nur schwer vorstellbar, dass die Richtlinie ohne starken Widerstand vonseiten der Privatwirtschaft so substanziiell abgeschwächt werden konnte. Die Bemühungen der Kommission, „durch die langjährige Erarbeitung der Gesetzgebung und in enger Absprache mit allen relevanten Stakeholdern – einschließlich der Unternehmensseite – sicherzustellen, dass der den Unternehmen auferlegte Verwaltungsaufwand so niedrig wie möglich gehalten werde“ (Barnier 2014, S. 18), reichten nicht aus, um den Widerstand der Unternehmen zu überwinden.

Eine eingehendere Untersuchung verdeutlicht die Positionen von Ländern und Wirtschaftsverbänden während der Verhandlungen. Während von Frankreich, Dänemark, Belgien, den Niederlanden und Großbritannien, zumindest prinzipiell, Unterstützung ausging, leistete Deutschland starken Widerstand. Weitere Länder verhielten sich vergleichsweise indifferent oder waren froh, dass der Entwurf

während der Verhandlungen abgeschwächt wurde. Genauer gesagt war Frankreich der stärkste Befürworter; Großbritannien übernahm eine führende Rolle bei den Änderungsvorschlägen; und Deutschland war mit Abstand der unverblümmteste und schärfste Gegner der Richtlinie. Diese Positionen werfen wiederum zwei Fragen auf: Warum nahmen die Unternehmen und die Wirtschaftsverbände in unterschiedlichen Ländern solch unterschiedliche Positionen ein? Und zweitens, wodurch lässt sich Deutschlands großer Widerstand erklären?

Die Klärung dieser beiden Fragen folgt dem folgenden Aufbau: Abschnitt 2 rekapituliert die Ereignisse, die dem ersten Entwurf der Kommission vorausgegangen waren, die Inhalte des ursprünglichen Richtlinienentwurfs sowie die im Laufe der Verhandlungen vorgenommenen Veränderungen. Danach werden die Positionen der einzelnen Länder und Interessengruppen bezüglich der Richtlinie diskutiert (3). Abschnitt 4 versucht, die wesentlichen Determinanten von Unterstützung und Opposition zu identifizieren. Abschnitt 5 beinhaltet eine Zusammenfassung der Erklärungen und Schlussfolgerungen.

2. Der Weg zum Richtlinienentwurf und seine Veränderungen in den Verhandlungen

2.1 Historischer Hintergrund

Das Streben nach der Schaffung eines Regelungsrahmens zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen begann auf EU-Ebene im Europäischen Parlament am 15. Januar 1999, als der britische Labour-Abgeordnete Richard Howitt eine Beschlussfassung zur nichtfinanziellen Offenlegung einbrachte (Howitt 2014). Der nächste Schritt folgte im Jahr 2003 mit der Verabschiedung der Richtlinie zur Modernisierung der Buchführung (2003/51/EC). Artikel 46 dieser Richtlinie überließ Managern und anderen Stakeholdern die Entscheidung über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen. Diese Vorgabe blieb jedoch sowohl hinsichtlich der Quantität als auch im Hinblick auf die Qualität nichtfinanzieller Offenlegung ohne nennenswerte Wirkung. Die Kommission verfolgte ihr Anliegen zwar noch bis in die Mitte der 2000er Jahre, der damalige Kommissionspräsident Barroso beendete das Vorhaben jedoch unvermittelt und verfolgte von der Gründung der European Alliance for CSR im Jahr 2006 bis zum Beginn der amerikanischen Subprime-Krise und der europäischen Banken- und Staatsschuldenkrise einen neoliberalen, auf Freiwilligkeit basierenden Ansatz mit einer klaren Präferenz für unverbindliche Regelungen.

Gegen 2009 drehte sich die Stimmung allerdings, und die neoliberale Orthodoxie geriet unter Druck. Die Kom-

mission rief eine Reihe von Workshops und Anhörungen zur Offenlegung in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance Disclosure) ins Leben. Im Laufe der Beratungen hierzu wurde klar, wie stark die Positionen auseinanderlagen: Während die Nichtregierungsorganisationen, Verbraucher sowie die beteiligten Wissenschaftler den regulatorischen Status quo mehrheitlich als problematisch oder mangelhaft einstufen, reichte dieser etwa vier Fünfteln aller Unternehmen und einem noch höheren Anteil öffentlicher Behörden zumindest aus. Im Nachhinein erscheint dieser Interessengegensatz bereits als Hinweis darauf, wie schwierig das Zustandekommen eines brauchbaren Kompromisses war und dass die Gegner verbindlicherer Vorschriften besser aufgestellt waren als deren Befürworter.

Die von der Kommission 2011 veröffentlichte Mitteilung „Eine neue EU-Strategie (2011 – 14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ enthält deutliche Hinweise zur Regulierung nichtfinanzieller Berichterstattung: „Transparenz zu stärken, Marktanreize für verantwortliches Unternehmensverhalten zu schaffen und Unternehmensverantwortlichkeit zu sichern“ (Europäische Kommission 2011, S. 7). Diese Mitteilung entfachte rege Aktivitäten unter den Interessenvertretungsorganisationen. Der führende Verband europäischer Unternehmen, der nationale Unternehmen und Arbeitgeberorganisationen in mehr als 30 europäischen Ländern vertritt, merkte an:

„Die EU-Politik soll sich nicht in Unternehmensaktivitäten einmischen, sofern diese einen zur Entwicklung eines passgenauen CSR-Ansatzes nötigen Grad an Flexibilität verfolgen. Dies erlaubt eine Deckung der spezifischen Bedürfnisse und jeweiligen Umstände ihrer Stakeholder. [...] Die existierende Strategie unterstreicht die Rolle der öffentlichen Hand, Marktanreize zum Ziele verantwortlichen Unternehmensverhaltens zu schaffen, was nicht nur durch freiwillige politische Maßnahmen geschehen soll, sondern auch durch komplementäre Regulierung. Wir glauben jedoch daran, dass der interventionistische Ansatz nicht der richtige Weg in die Zukunft ist. CSR stellt einen echten Mehrwert dar, solange man auf der Firmenebene aufrichtig daran glaubt, dass es das Geschäftsergebnis positiv beeinflusst. Dieser Mehrwert kann nicht aus öffentlicher Hand kommen“ (BusinessEurope 2012, S. 1, 4).

Der Widerstand vonseiten deutscher Unternehmensvertreter und der Politik war besonders groß: Sie versuchten mit allen Mitteln, die Kommission an der Ausweitung der Berichtspflichten zu hindern. Insider in der Kommission bekamen diesen Druck zu spüren, und einem dem Fall nahestehenden Beamten zufolge gab es „eine 20- bis 30-prozentige Chance, dass das Vorhaben aufgeschoben oder sogar zurückgezogen werden könnte“ (Kinderman 2013, S. 714). Letztendlich wurde dieses aber dennoch durchgesetzt.

2.2 Der Richtlinienentwurf und seine Veränderungen im Laufe der Verhandlungen

Am 16. April 2013 gab die Kommission ihren ersten Richtlinienentwurf zu nichtfinanzieller Berichterstattung bekannt. Dieser schrieb den Unternehmen die Veröffentlichung von Informationen zu Strategien, Risiken und Resultaten in Sachen Umweltschutz, sozialverantwortlichem Verhalten, Umgang mit Menschenrechten, Korruption und Bestechung sowie Auskünfte zur Zusammensetzung und Diversität von Führungsgremien vor. Mit diesem Vorstoß versuchte die Kommission, die Quantität und Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU zu verbessern sowie die Identifizierung und das Management von Risiken gegenüber anderen Unternehmen und weiteren Stakeholdern voranzutreiben. Die Kommission charakterisierte ihren Entwurf wie folgt:

„Aus diesem Grund stellt der vorliegende Vorschlag die Anforderung, dass bestimmte große Gesellschaften relevante nichtfinanzielle und Diversitätsinformationen offenlegen müssen, womit EU-weit gleiche Spielregeln gewährleistet werden. Allerdings folgt der Vorschlag einem flexiblen und nicht intrusiven Ansatz. Gesellschaften können bestehende nationale oder international Rechnungslegungsrahmen nutzen und werden sowohl ihren Handlungsspielraum bei der inhaltlichen Festlegung ihrer Politiken als auch die nötige Flexibilität behalten, Informationen auf zweckdienliche und relevante Weise offenzulegen. Sehen Gesellschaften bestimmte Politikbereiche als für sie selbst nicht relevant an, sind sie nicht gezwungen, hierfür eine Strategie zu produzieren, sondern können erläutern, warum dies für sie nicht relevant ist“ (Europäische Kommission 2013, S. 2).

Wie reagierten die Unternehmen hierauf? Bis zur Bekanntgabe des Vorschlags mag es aufseiten der Unternehmen die Befürchtung gegeben haben, dass die Kommission ihnen starre Vorschriften und einen erheblichen Verwaltungsaufwand auferlegen sowie ihre Flexibilität stark einschränken würde. Tatsächlich aber sah der Richtlinienentwurf gar nicht die Verwendung eines bestimmten Rechnungslegungsstandards vor, sondern überließ den Unternehmen die Wahl eines von mehreren Bilanzierungsregelwerken. Zu diesen zählen unter anderem der United Nations Global Compact, die Global Reporting Initiative, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, ISO 26000 und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der International Labour Organization (ILO). Außerdem sollten die Unternehmen nicht in jedem Fall dazu verpflichtet werden, über die besagten Angelegenheiten Bericht zu erstatten. Von jenen Unternehmen, die sich gegen eine Berichterstattung in bestimmten Bereichen entschieden, verlangte der Entwurf stattdessen, schriftlich darzulegen, weshalb die Offenlegung eines bestimmten Bereiches für sie nicht relevant ist. Der Vorschlag der Kommission schrieb weder bestimmte Inhalte noch die Einhaltung bestimmter Benchmarks ►

in Sachen Rechenschaftspflicht oder Nachhaltigkeit vor, sondern enthielt eine ganze Reihe von „comply-or-explain“-Regelungen. Angesichts dieser Umstände und der Tatsache, dass sich Nichtregierungsorganisationen darüber beschwert haben, dass der Antrag den Unternehmen einen zu breiten Ermessensspielraum zur Verfügung stelle, hätte man auch vermuten können, dass die Unternehmensvertreter eher eine moderate, oder gar unterstützende Einstellung, vertreten würden. Dies war jedoch nicht der Fall: Selbst dieser vorsichtige und die Flexibilität der Unternehmen betonende Entwurf rief heftigen Widerstand aufseiten der Unternehmen hervor und wurde infolgedessen deutlich abgeschwächt.

Am 26. Februar 2014 erreichten Vertreter der griechischen Ratspräsidentschaft, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission einen Kompromiss im Rahmen von Trilogverhandlungen. Am 15. April 2014 unterstützte eine überwältigende Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlamentes den Antrag, und am 29. September 2015 verabschiedete der EU-Rat die Richtlinie offiziell. Allerdings wurde der Text im Zuge der Verhandlungen maßgeblich abgeschwächt. Dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission zufolge sollte dieser auf alle Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern angewandt werden, das wären insgesamt ungefähr 18.000 Unternehmen in Europa gewesen. Im Vergleich zu den ca. 2.500 Unternehmen, die heute unter die Offenlegungspflicht fallen, hätte die Verabschiedung des ursprünglichen Entwurfes die Zahl berichtspflichtiger Unternehmen somit deutlich vergrößert. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wurde jedoch maßgeblich reduziert. In ihrer finalen Fassung findet die Richtlinie nur noch auf Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern Anwendung. Hierzu gehören beispielsweise börsennotierte Unternehmen und der Finanzsektor. Nicht börsennotierte Unternehmen sind zum größten Teil von den Vorschriften befreit. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf reduziert sich der Anwendungsbereich der Richtlinie hierdurch auf etwa ein Drittel bzw. auf 6.000 berichtspflichtige Unternehmen. Die Richtlinie wurde auch noch in weiteren Hinsichten abgeändert: Einige wichtige Artikel wurden durch flexiblere Formulierungen aufgeweicht. Und während der ursprüngliche Entwurf vorsah, dass nichtfinanzielle Informationen in den Jahresberichten der Unternehmen enthalten sein sollten, verfügte die letztlich in Kraft getretene Fassung der Richtlinie, dass der nichtfinanzielle Bericht unabhängig vom jährlichen Geschäftsbericht und bis zu sechs Monate später veröffentlicht werden darf. Eine integrierte Berichterstattung gibt es daher noch längst nicht! Der überarbeitete Richtlinienentwurf enthält ferner eine „safe-harbour“-Klausel, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, bestimmten Unternehmen, deren Geschäftslage durch die Veröffentlichung spezifischer Informationen gefährdet würde, von den Berichtspflichten auszunehmen.

Wenig überraschend ist, dass die Befürworter einer Ausweitung der unternehmerischen Rechenschaftspflichten von diesem Ergebnis enttäuscht waren. In einer Pressemitteilung

vom 15. April 2014 merkte Jérôme Chaplier, Projektkoordinator der ECCJ, an:

„Dies ist ein wichtiger Schritt vorwärts. Die Reform gibt zu verstehen, dass Umweltschutz und sozialverantwortliches Handeln vonseiten der Unternehmen von zentraler Bedeutung für die gesamte Gesellschaft sind. Sie wird Menschen dazu befähigen, auf Informationen zuzugreifen, die besagen, wie sie möglicherweise durch Unternehmeraktivitäten beeinträchtigt werden könnten und wird Aktionären die Möglichkeit geben, Unternehmensvorstände für negative Auswirkungen zur Rechenschaft zu ziehen. [...] Allerdings bedauern wir es, dass der ursprüngliche Entwurf so sehr geschwächt wurde“ (European Coalition for Corporate Justice 2014, o.S.).

Die Überschrift einer Presseerklärung des Europäischen Forums für nachhaltige Investitionen (Eurosif) vom 15. April 2014 lautete: „Die neue EU Offenlegungsrichtlinie zu nichtfinanziellen Informationen entspricht nicht den Erwartungen verantwortungsbewusster Investoren“. Der Direktor des Eurosif, François Passant, verlautete, dass „Eurosif enttäuscht sei, dass der Gesetzgebungstext während der Trilogverhandlungen erheblich geschwächt wurde“ (Eurosif 2014, o.S.).

3. Befürworter und Gegner: Die Standpunkte der Länder und Interessengruppen

Der folgende Abschnitt zieht Grundsatzdokumente, Positionspapiere sowie die Ergebnisse von Experteninterviews heran, um einen Überblick über die Positionen von Regierungen und Interessengruppen in Bezug auf den Entwurf der CSR-Richtlinie zu geben.

3.1 Länderpositionen

Expertengesprächen zufolge wurden die Verhandlungen vor allem von Frankreich, Deutschland und Großbritannien bestimmt. Frankreich und Deutschland vertraten dabei diametral entgegengesetzte Interessen: Frankreich unterstützte die CSR-Richtlinie am meisten und bemühte sich um eine Verschärfung der Entwurfsfassung. Deutschland lehnte den Entwurf demgegenüber vollständig ab. Großbritannien übernahm eine führende Rolle bei der Ausarbeitung eines Kompromisses und machte eine Reihe von Veränderungsvorschlägen. Der Vorschlag der Kommission rief großen Widerstand aufseiten wirtschaftlicher Interessenverbände hervor. Besonders gilt dies für BusinessEurope sowie EuroChambres, eine Organisation zur Vertretung lokaler und regionaler Handelskammern auf EU-Ebene. Diese beiden Organisationen traten dafür ein, dass nichtfinanzielle Berichterstattung auch weiterhin freiwillig und geschäfts-

orientiert sein soll: Unternehmen sollten eigenständig Umfang, Methode sowie Art und Weise der Berichterstattung bestimmen. Eine Richtlinie erzeuge nur zusätzlichen Bürokratieaufwand, belaste europäische Unternehmen mit erheblichen Kosten und Verwaltungsaufwand, ersticke Innovationspotenziale und degradiere soziale Verantwortung der Unternehmen zu einer Pflichtübung.

Hinsichtlich der Position der Mitgliedstaaten zeigt sich folgendes Bild: Großbritannien trug durch zahlreiche Änderungen ganz erheblich zur Abschwächung des ursprünglichen Entwurfes bei, und dies trotz seiner Vorreiterrolle in Sachen Corporate Social Responsibility, die es sich durch die Etablierung von Märkten für sozial verantwortliche Investitionen erarbeitet hatte. Im Vergleich zu Deutschland nahm es jedoch eine im Prinzip wohlwollende und in jedem Fall moderate Haltung gegenüber dem Richtlinienentwurf ein. Diese Rollenverteilung ist deshalb bemerkenswert, weil Deutschland für vergleichsweise hohe Sozial- und Umweltstandards bekannt ist und als Vorbild für jene Länder fungiert, die nicht gewillt sind, sich dem Markt in ähnlicher Weise wie angloamerikanische Wirtschaften zu unterwerfen“ (Streeck 2009, S. 21). Wir sind daran gewöhnt, dass Großbritannien Deutschland und andere europäische Länder an der Finanzmarktregulierung zu hindern versucht. Was allerdings die Regulierung nichtfinanzieller Berichterstattung angeht, so sind die Rollen beider Länder vertauscht.

Bemerkenswerterweise waren die Positionen der deutschen Regierung fast identisch mit denen der deutschen Unternehmensorganisationen. Im Anschluss an die Ankündigung der neuen CSR-Strategie 2011 – 2014 und lange vor der Ankündigung des Entwurfes für eine CSR-Richtlinie stellten die vier größten deutschen Wirtschaftsverbände klar, dass sie die Regulierung in diesem Bereich nicht akzeptieren würden:

„Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft lehnen den Vorschlag der EU-Kommission ab, Unternehmen zu einer Berichterstattung über ihr gesellschaftliches Engagement zu verpflichten. Die Kommission greift damit massiv in die Gestaltungsfreiheit von Unternehmen ein. Die Unternehmen engagieren sich freiwillig auf unterschiedlichsten Gebieten – folglich sollte auch das „ob“ und das „wie“ der Information darüber freiwillig bleiben. Der bürokratische Aufwand – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – wäre zudem erheblich und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen“ (BDA et al. 2011, S. 2).

Meinungsunterschiede zwischen Unternehmen und der deutschen Regierung sind kaum zu erkennen. In ihrem Positionspapier zu CSR sprach sich die Bundesregierung „ausdrücklich gegen neue gesetzliche Berichtspflichten zu sozialen und ökologischen Informationen aus“, denn „solche gesetzlichen Berichtspflichten würden eine Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit bedeuten und wären mit erheblichem Bürokratieaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland“ verbunden (Deutsche Bundesregierung 2011, S. 2). Die deutschen Wirtschaftsverbände fochten die Argumentation der Kommission an,

derzufolge die Verpflichtung zur nichtfinanziellen Berichterstattung der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen zuträglich sei. Anstelle dessen prognostizierten sie, dass die Unternehmen die gesetzliche Berichterstattung nur als Pflichtübung absolvieren würden und sich das Ausmaß der nichtfinanziellen Berichterstattung infolgedessen auf das vorgegebene Minimum beschränken würde. Dieser Kritik liegt eine Ablehnung der von der Kommission verwendeten Definition des CSR-Begriffes als „Verantwortung der Unternehmen für ihre soziale Auswirkungen“ zugrunde. Anstelle dieser plädierten die deutschen Wirtschaftsverbände für die Beibehaltung der alten EU-Definition von CSR als einem „Konzept, in dem Unternehmen Sozial- und Umweltbedenken in ihren Geschäftsbetrieb und ihre Interaktion mit Stakeholdern auf freiwilliger Basis integrieren“ (Europäische Kommission 2001, S. 6). Der Ton in den Positionspapieren des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) und der Bundesvereinigung der Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) über den Entwurf der CSR-Richtlinie ist bemerkenswert liberal und voluntaristisch und geht darin sogar weit über die Äußerungen der britischen Confederation of British Industry (CBI) hinaus.

Die französische Delegation hatte versucht, den ursprünglichen Antrag auf unterschiedlichen Wegen zu stärken, wie z. B. durch die Einbeziehung von Verifikationsanforderungen oder eine länderbezogene Berichterstattung über Steuerzahlungen sowie die Anzahl der Mitarbeiter. Obwohl jede dieser Anforderungen Verwaltungslasten und Kosten für Unternehmen mit sich bringt, erleichtern sie gleichzeitig die Identifizierung von Risiken für Unternehmen und fördern das Vertrauen in die Wahrhaftigkeit der dargelegten Informationen. Bemerkenswerterweise unterstützten die französischen Unternehmerverbände *Mouvement des entreprises de France* (MEDEF) und *Association française d'économie politique* (AFEP), die über 100 der größten in Frankreich tätigen Unternehmen repräsentieren, die Richtlinie.

Die vorliegenden Befunde lassen sich schwerlich durch den innerhalb der Vergleichenden Politischen Ökonomie nach wie vor äußerst einflussreichen *Varieties-of-Capitalism*-Ansatz erklären. Großbritannien hat die Richtlinie unterstützt, obwohl es eine typische liberale Marktwirtschaft ist. Und Deutschland hat sich gegen die Richtlinie gestellt, obwohl es eine typische koordinierte Marktwirtschaft ist. Die Positionen Großbritanniens und Deutschlands sind somit das genaue Gegenteil von denen, die man auf Basis der *Spielarten-des-Kapitalismus*-Literatur erwarten würde (ausführlicher hierzu siehe Abschnitt 4).

3.2 Die Positionen der Anleger und weiterer Organisationen

Nachhaltige Investoren setzten sich aktiv für bindende nichtfinanzielle Offenlegungspflichten ein (Monciardini 2013). Zusammengenommen verwalten das europäische Forum für nachhaltige Entwicklung *Eurosif*, die *Principles for Responsible Investment* und *Aviva Investors/The* ▶

Corporate Sustainability Reporting Initiative ein Vermögen von mehr als 25 Bio. €. Diese Organisationen sprachen sich für eine Stärkung der Richtlinie aus oder versuchten zumindest, der Schwächung des Kommissionsentwurfes entgegenzuwirken. Im Einzelnen setzten sie sich für die Etablierung einer gleichzeitigen Veröffentlichung finanzieller und nicht-finanzieller Informationen innerhalb desselben Berichts (integrierte Berichterstattung), die Veröffentlichung von Leistungskennzahlen sowie für eine externe Überprüfung der Berichterstattung ein. Ein Brief an Kommissar Tajani vom 4. März 2013, mitunterzeichnet von der ECCJ, dem Europäischen Gewerkschaftsbund und der Europäischen Verbraucherzentrale, hatte den folgenden Wortlaut: „Wir sind fest davon überzeugt, dass ein stärker harmonisierter, einheitlicher und verbindlicher Rahmen benötigt wird, der Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsinformationen offenlegt. [...] Die Gesetzgebung sollte keine übermäßige Ermessensfreiheit erlauben, was Entscheidungen über Transparenz der sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Informationen betrifft“ (Itschert et al. 2013, S. 1f.).

Es sollte nicht überraschen, dass verantwortliche Investoren ein persönliches Interesse an anspruchsvollen Offenlegungspflichten haben: Je weiter gefasst deren Umfang ist, umso größer ist auch der mögliche Markt für sozial verantwortliche Investitionen. Und je größer die Qualität und Detailliertheit nichtfinanzieller Informationen sind, umso wahrscheinlicher wird es, dass sozial nachhaltige Anlagemöglichkeiten mindestens genauso gewinnbringend sind wie nicht-nachhaltige Anlagemöglichkeiten. Die Global Reporting Initiative (GRI) unterstützte die Richtlinie öffentlich, und ihre Beweggründe sind leicht nachvollziehbar: Die GRI ist der weltweit führende nichtfinanzielle Berichtsrahmen. Die Schaffung nichtfinanzieller Berichtspflichten durch die CSR-Richtlinie würde die Zahl der Firmen, die GRI zur Berichterstattung nutzen, sicherlich in die Höhe treiben. Dies käme der Organisation und ihren Stakeholdern zugute und würde – zumindest der Hoffnung nach – einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit leisten.

Bei einer Analyse der Unternehmen darf man die Rolle sozial verantwortlicher Unternehmensorganisationen nicht außer Acht lassen. Der unternehmergeführte und auf EU-Ebene agierende CSR-Verband CSR Europe, der starke Verknüpfungen zur Kommission hat und in Gesetzgebungsprozesse eingebunden ist, könnte angesichts seiner Expertise in der Umsetzung von CSR so einiges durch die Richtlinie gewinnen. CSR Europa hat behutsam öffentliche Zustimmung für die Richtlinie geäußert und auch hinter den Kulissen eine wichtige Unterstützerrolle gespielt – gleichzeitig aber eine klare öffentliche Stellungnahme zur Unterstützung der Gesetzgebung vermieden. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass nicht alle durch CSR Europe vertretenen Unternehmen mit der Richtlinie zufrieden waren. Ein weiterer Grund für ihr vorsichtiges Auftreten im Zusammenhang mit der CSR-Richtlinie sind die engen Beziehungen zwischen den vertretenen Unternehmen und einigen der durch CSR Europe repräsentierten Landesver-

bänden einerseits und den etablierteren Wirtschaftsverbänden andererseits.

Trotz der überwältigenden Macht und der großen Bedeutung der Unternehmen für den Verlauf des Gesetzgebungsprozesses hatte die ECCJ einen signifikanten Einfluss auf den endgültigen Inhalt der Richtlinie. Obwohl sie mit nur zwei Vollzeitmitarbeitern in Brüssel vertreten ist, wurde sie im Laufe der Verhandlungen zu einem zentralen Akteur. Tatsächlich hatte die ECCJ einen bedeutsamen Einfluss auf den endgültigen Text des Berichts des Rechtsausschusses des Europäischen Parlamentes, indem sie Änderungen in den folgenden Bereichen durchsetzte: die Definition des Risikobegriffs, die Einbeziehung sorgfältiger Prüfung, die Bezugnahme auf die UN Guiding Principles for Business and Human Rights, den Hinweis auf Indikatoren zur Nutzung von Ressourcen sowie den Artikel zur Vollstreckung (Thaler 2014, S. 45). In den Trilogverhandlungen zwischen dem Rat und dem Rechtsausschusskomitee des Europäischen Parlamentes war Letzteres dadurch strukturell im Nachteil, dass viele Länder im Rat (nicht nur Deutschland) mit einer schwächeren oder gescheiterten Richtlinie zufrieden gewesen wären, während das Europäische Parlament Kompromisse eingehen musste, um ein solches Resultat zu vermeiden. Trotz der Nachteile, mit denen die Vertreter der Richtlinie konfrontiert wurden, schafften es einige der von der ECCJ eingebrachten Vorschläge in die endgültige Fassung. Und selbst Abänderungen, die die Richtlinie schwächten, wurden um eine zivilgesellschaftliche Betrachtungsweise ergänzt oder durch diese korrigiert. Das „comply-or-explain“-Prinzip wurde auf die Grundlage einer Risikoeinschätzung gestellt und die Nutzung der „safe-harbour“-Klausel durch die Mitgliedstaaten wurde an größere Rechtfertigungserfordernisse geknüpft. Diese Erfolge verdeutlichen, dass sich die wirtschaftlichen Interessen nicht immer zwangsläufig durchsetzen und es immer eine „fighting chance“ (Streeck 2009, S. 268) für zivilgesellschaftliche Aktivisten gibt.

4. Die Determinanten von Unterstützung und Widerstand

Seit Beginn der 2000er Jahre liegt das Hauptaugenmerk innerhalb der Vergleichenden politischen Ökonomie auf den

-
- 2 Vielleicht sollte dies nicht überraschen: Hall und Soskice (2001, S. 52) konstatieren, dass die Positionen der Regierungen „gegenüber neuen Regulierungsversuchen durch Beurteilungen der Wahrscheinlichkeit, dass diese Initiativen den vergleichenden institutionellen Vorteil ihrer Volkswirtschaft aufrechterhalten, beeinflusst werden“. Es weist aber nichts darauf hin, dass CSR einen solchen Einfluss auf den entsprechenden komparativen Vorteil von Deutschland oder Großbritanniens hätte. Ich danke einem der Gutachter für diesen Hinweis.

institutionellen Bedingungen wirtschaftlichen und politischen Handelns (Hall/ Soskice 2001). Da die Positionen der Länder innerhalb der Verhandlungen um die CSR-Richtlinie in keinem erkennbaren Zusammenhang zu den „Spielarten des Kapitalismus“ stehen, ist dieser Ansatz bei ihrer Erklärung nur von begrenztem Nutzen.² Um die Standpunkte der unterschiedlichen Länder zu erklären, müssen wir uns eine andere Facette der institutionellen Umwelt – nämlich inländische Regulierungen – anschauen. Callaghan (2011) spricht in diesem Zusammenhang auch von „constrain-thy-neighbor“-Effekten: „Diejenigen, die ohnehin schon durch inländische Gesetzgebung (in ihrem Handlungsspielraum) eingeschränkt sind, ziehen Nutzen aus transnationalen Gesetzen, die durch die Auferlegung der gleichen Bedingungen auf ihre Nachbarn gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Diejenigen, die nicht von inländischer Gesetzgebung eingeschränkt sind, ziehen Nutzen daraus, dass sie die Wettbewerbsbedingungen ungleich halten“ (Callaghan 2011, S. 923).

In Übereinstimmung mit dieser Argumentation lassen sich die Ergebnisse dahin gehend interpretieren, dass die Wirtschaftsverbände und Politiker EU-weite Regulierung in Ländern, in denen nichtfinanzielle Berichterstattung gesetzlich vorgeschrieben ist, unterstützen sollten. Es ist somit kein Zufall, dass Frankreich der stärkste Befürworter der CSR-Richtlinie ist. Seit 2003 verpflichtet Artikel 116 der Französischen *Nouvelles Regulations Economiques* (NRE) in Frankreich börsennotierte Unternehmen dazu, über ihre Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards zu berichten. Und Artikel 225 des neueren Gesetzes *Loi Grenelle 2* ist das ambitionierteste System nichtfinanzieller Berichterstattung, das es derzeit in Europa gibt. Als die EU ihren Entwurf zur CSR-Richtlinie vorstellte, waren börsennotierte französische Firmen schon seit über einem Jahrzehnt extensiven gesetzlichen Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung ausgesetzt gewesen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die französischen Arbeitgeberverbände die ursprünglichen Versuche der Regierung zur Einführung gesetzlicher Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung unterstützt hätten. Das Gegenteil ist der Fall. Im Laufe der Zeit wurde die Regulierung zur nichtfinanziellen Berichterstattung jedoch schrittweise als Quelle versunkener Kosten (*sunk costs*) betrachtet und als Teil des französischen Regulierungssystems akzeptiert – mit dem Resultat, dass französische Unternehmen dazu geneigt waren, diese Regulierungen durch die EU auf andere Länder auszudehnen.

Man könnte annehmen, dass die Unterstützung für die Richtlinie durch dänische und britische Regierungsvertreter und Wirtschaftsverbände ebenfalls aus dem Vorhandensein bereits vorhandener Berichtspflichten resultiert. Aber der Teufel steckt im Detail: Wichtiger als das bloße Vorhandensein inländischer Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung ist die Art der Berichterstattungspflichten, die diese mit sich bringen. Dänemark hat die Richtlinie zum Beispiel auch unterstützt, verfügt aber insgesamt über ein weniger anspruchsvolles nichtfinanzielles Offenlegungssys-

tem als Frankreich. Der in Dänemark bereits ex ante vorhandene regulatorische Rahmen sieht vor, dass die Unternehmen entweder einen Bericht mit nichtfinanziellen Informationen vorbereiten oder bekannt geben, dass sie keine CSR-Politik haben. Obwohl die dänische Gesetzgebung die Anzahl dänischer Firmen, die einen CSR-Bericht erstellen, insgesamt erhöht hat, war es nicht unbedingt die dänische Gesetzgebung, die die Qualität der Berichterstattung vorangetrieben hat. Der britische *Companies Act* legt nur für börsennotierte Unternehmen flexible nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem „*comply-or-explain*“-Prinzip fest. Der *Companies Act* lässt daher nachvollziehbar erscheinen, weshalb Großbritannien die Richtlinie unterstützt hat, den Anwendungsbereich der Richtlinie aber auf börsennotierte Unternehmen begrenzen wollte.

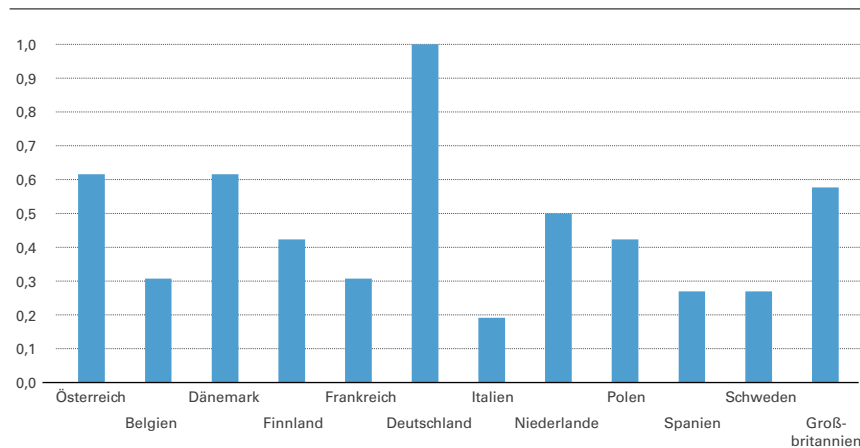
Es gibt einen starken Zusammenhang zwischen inländischen nichtfinanziellen Berichterstattungsregulierungen und der Unterstützung der Richtlinie: Von fünf Ländern, die im Grundsatz die CSR-Richtlinie unterstützten, besaßen Frankreich, Dänemark und Großbritannien bereits gesetzliche Verpflichtungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung. Umgekehrt verfügte kein einziger der Gegner der Richtlinie über gesetzlich vorgeschriebene Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung innerhalb des Privatsektors. Weiterhin kann man innerhalb der Gruppe von Ländern mit gesetzlichen, über den geschäftlichen Bereich hinausgehenden Berichtspflichten differenzieren: Länder mit detaillierten nichtfinanziellen Berichterstattungsauflagen für eine große Anzahl an Privatsektorfirmen (wie z. B. in Frankreich) waren stärkere Befürworter als Länder, in denen diese oder ähnliche Berichtspflichten nur auf börsennotierte Unternehmen Anwendung fanden (z. B. Großbritannien), oder auch Länder mit ungenauen Berichterstattungsauflagen (z. B. Dänemark). Allerdings haben Belgien und die Niederlande – zwei Länder ohne inländische Berichtspflichten im CSR-Bereich – die Richtlinie auch unterstützt. In diesen beiden Ländern waren es linksgerichtete Kabinettsmitglieder, die trotz Widerstand der nationalen Wirtschaftsverbände den politischen Anstoß für die Unterstützung der CSR-Richtlinie gaben. Dies legt nahe, dass inländische Regulierungen eine ausreichende, aber nicht notwendige Bedingung für die Unterstützung der Richtlinie sind.

„Constrain-thy-neighbor“-Effekte sind eine wichtige Determinante, reichen zur Klärung der Länderpositionen aber noch nicht aus. Sie können zum Beispiel nicht erklären, weshalb Deutschland sich so stark gegen die Richtlinie aussprach. Immerhin fehlt es weiteren 24 EU-Mitgliedstaaten an nichtfinanziellen Berichterstattungsauflagen für Unternehmen des privaten Sektors. Deutsche Unternehmer- und Regierungsvertreter werden nicht müde zu erklären, wie sehr doch deutsche Unternehmen freiwilligen Auflagen folgen; allerdings trifft dies auch auf Regierungen und Wirtschaftsvertreter in vielen anderen Ländern zu. Die Tatsache, dass Deutschlands starker Widerstand gegenüber interventionistischer CSR-Politik bis in die 1990er Jahre zurückreicht (Kinderman 2013), bedeutet, dass diese Orientierung ►

ABB. 1

Größe des mittelständischen Unternehmenssektors* in ausgewählten EU-Ländern, 2013**

Angaben in Prozent



*definiert als Unternehmen mit 50 – 249 Beschäftigten.

**standardisiert für die Größe der jeweiligen Volkswirtschaft.

Quelle: SBA Fact Sheets der Europäischen Kommission, Generaldirektion für Unternehmen und Industrie; Berechnungen und Darstellung des Autors.

WSI Mitteilungen

tieferen Wurzeln hat. Vielleicht ist der deutsche Ordoliberalismus doch liberaler und weniger staatszentriert als häufig behauptet. Obwohl ich in diesem Aufsatz keine vollständige Erläuterung bieten kann, möchte ich doch die Rolle eines entscheidenden Faktors ansprechen: die Unternehmensgröße.

Bizarri hat argumentiert, dass „ein mächtiges Kontingent großer Unternehmen, das von Deutschland geführt wird“ den Widerstand gegen die Richtlinie ausführte (Bizarri 2013, S. 2). Ich glaube allerdings ganz im Gegenteil, dass es der große und einflussreiche deutsche Mittelstand war, der im Zentrum dieser Koalition gegen verbindliche Berichtspflichten im Bereich nichtfinanzieller Informationen steht. Wie die Vertreter der deutschen Industrie hervorgehoben haben, würde die Richtlinie deutsche mittelständische Unternehmen im Vergleich zu mittelständischen Unternehmen anderer europäischer Länder überproportional treffen. *Abbildung 1* zeigt die Größe des mittelständischen Unternehmenssektors (definiert von der EU als Unternehmen mit einer Größe zwischen 50 und 249 Mitarbeitern) in den zwölf Ländern, die an den Verhandlungen teilgenommen haben. Hier wurden mittelständische Unternehmen ausgewählt, weil diese viel wahrscheinlicher von gesetzlichen Anforderungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung betroffen sind als kleine oder Kleinstunternehmen. Obwohl einige Nichtregierungsorganisation darauf drängten, die EU-weiten Berichtspflichten zu erweitern, um alle Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern zu erfassen, wurde bislang noch nicht ernsthaft vorgeschlagen, kleine oder Kleinstunternehmen (mit jeweils weniger als 50 oder zehn

Mitarbeitern) zur Erstellung von GRI-Berichten der vierten Generation zu zwingen.

Abbildung 1 zeigt an, dass Deutschland einen sehr großen mittelständischen Unternehmenssektor hat, selbst wenn man für die Größe der gesamten Wirtschaftsleistung kontrolliert. Deutschlands mittelständischer Unternehmenssektor ist über 30 % größer als der an nächster Stelle kommenden Länder Österreich und Dänemark. Es spricht einiges dafür, dass der BDI Recht damit hat, den überproportionalen Einfluss gesetzlich festgelegter nichtfinanzieller Berichterstattung auf deutsche Unternehmen zu betonen. Anonymen deutschen Regierungsinsidern zufolge bleiben deutsche Abgesandte selbst nach der Begrenzung der Berichtspflichten auf Unternehmen von öffentlichem Interesse besorgt, dass mittelständische Unternehmen über ihre Zulieferketten dennoch von der Richtlinie berührt werden könnten. Solche Aussagen bieten Anhaltspunkte dafür, dass die Rolle des deutschen Mittelstandes eine Erklärung für den deutschen Widerstand gegen die CSR-Richtlinie bieten könnte.

Aber warum genau stellt sich der deutsche Mittelstand so scharf gegen gesetzliche Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung? Der erste und offensichtlichste Grund ist, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung in Deutschland – im Gegensatz zu anderen EU-Ländern wie Dänemark – freiwillig ist. Demzufolge bereitet zurzeit nur ein relativ kleiner Teil des deutschen Mittelstandes nichtfinanzielle und Nachhaltigkeitsberichte vor. Obwohl ein ansehnlicher Teil der deutschen großen börsennotierten Unternehmen mittlerweile nichtfinanzielle Berichte erstellt, lässt sich erwarten, dass gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflichten dem deutschen Mittelstand teuer zu stehen kämen. Weiterhin sind diese Unternehmen mehr auf die persönliche Initiative des Unternehmensbesitzers angewiesen als auf formale Managementsysteme, die üblicherweise in großen Firmen angewandt werden. Infolgedessen könnten gesetzlich vorgegebene Auflagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung nicht nur als Verwaltungskosten aufgefasst werden, sondern auch als eine Beeinträchtigung der persönlichen, sozialen und moralischen Führung des jeweiligen Unternehmers. Schließlich ist zu vermuten, dass das Wiederaufleben der deutschen Wettbewerbsfähigkeit der letzten Jahre deutsche Wirtschafts- und Regierungsvertreter zu einer aggressiven Verhandlungsführung ermutigt hat.

5. Schlussfolgerungen

Durch die Schaffung nichtfinanzieller Offenlegungspflichten für etwa 6.000 europäische Unternehmen wird die CSR-Richtlinie die unternehmerische Verantwortung in Europa und darüber hinaus vorantreiben und Unternehmen sowie anderen Stakeholdern dabei behilflich sein, Risiken durch

Eigeninitiative zu kontrollieren und externe Kosten hierdurch zu reduzieren. Weniger positiv ist die Tatsache zu bewerten, dass die CSR-Richtlinie starkem Widerstand vonseiten der Unternehmen ausgesetzt ist. Deswegen sind einige Versuche unternommen worden, die Richtlinie bis hin zur Bedeutungslosigkeit zu schwächen. Mit dem letztlich erzielten Kompromiss wurde die Richtlinie dauerhaft geschwächt.

Obwohl sich die Befürworter der Richtlinie daran erfreuen können, dass diese zumindest nicht in Gänze gestoppt wurde, lässt sich diese Entwicklung auch als Hinweis auf die Schwäche und nicht etwa die Stärke der Politik begreifen. Obwohl die Hauptakteure auf der Unternehmensseite – in erster Linie Businesseuropa und seine Mitgliederverbände – oft als „Dinosaurier“ verschrien wurden, deutet der relative Erfolg dieser Organisationen in der Schwächung der Richtlinie doch darauf hin, dass diese noch bei bester Gesundheit und vom Aussterben weit entfernt sind. Erfreulich ist, dass Unternehmen und Industrieorganisationen nach gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle drängen werden, sobald inländische Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung fest verankert und etabliert sind.

Ich habe in diesem Beitrag argumentiert, dass inländische nichtfinanzielle Berichterstattungsregulierungen eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Unterstützung der CSR-Richtlinie sind. Der besonders heftige Widerstand Deutschlands gegen die Richtlinie ist meiner Argumentation zufolge zumindest teilweise auf die Größe und den Stellenwert deutscher mittelständischer Unternehmen zurückzuführen. Unzufriedene mittelständische Betriebe werden immer eine wirkmächtige politische Kraft sein, und Vertreter der Politischen Ökonomie sollten sie systematischer in ihre Analysen einbeziehen. In jedem Fall wird der politische Konflikt über diese Gesetzgebung bis zur Umsetzung der Richtlinie in inländisches Recht andauern. Bislang hat nur Dänemark als einziges Mitgliedsland die Richtlinie umgesetzt. Das entsprechende Gesetz verpflichtet eine weitaus größere Zahl von Unternehmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung als von der Richtlinie verlangt. Die Parlamente der anderen Mitgliedstaaten und andere Stakeholder inner- und außerhalb Europas müssen noch darüber entscheiden, ob die Richtlinie zu einem Papiertiger verkommen wird oder nicht. ■

Europäische Kommission (2013): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne, COM/2013/0207 endgültig–2013/0110 (COD)

European Coalition for Corporate Justice (2014): European parliament votes for rules on corporate accountability and business transparency Press Release, April 15

Eurosif (2014): Newly approved European legislation on non-financial information disclosure sends strong signals to companies, but falls short of responsible investors' expectations, Presseerklärung vom 15.04.

Hall, P.A./Soskice, D. (2001): Varieties of capitalism: the institutional foundations of comparative advantage, Oxford

Howitt, R. (2014): The EU law on non-financial reporting – how we got there, in: The Guardian vom 19. April

Itschert, P./Passant, F./Chaplier, J./Goyens, M. (2013): Letter to Commissioner Tajani, Subject: Legislative proposal on non-financial reporting

Kinderman, D. (2013): Corporate social responsibility in the EU, 1993–2013: institutional ambiguity, economic crises, business legitimacy and bureaucratic politics, in: Journal of Common Market Studies 51 (4), S. 701–720

Monciardini, D. (2013): Quello che conta - a socio-legal analysis of accounting for sustainable companies: Lund University, Lund Studies in Sociology of Law 42, Lund

Streck, W. (2009): Re-forming capitalism. Institutional change in the German political economy, Oxford

Thaler, J. (2014): Strengthening the corporate accountability movement in Europe? The European coalition for corporate justice and its advocacy for nonfinancial reporting legislation in the EU, Magisterarbeit, Universität Genf

AUTOR

DANIEL KINDERMAN, PhD, ist Assistant Professor für Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen an der Universität Delaware (USA). Arbeitsschwerpunkte: Vergleichende Politische Ökonomie, Corporate Social Responsibility (CSR), Spielarten des Kapitalismus.

@ kindermd@udel.edu

LITERATUR

Barnier, M. (2014): The EU transparency and accounting directives, in: Journal of World Energy Law and Business 7 (1), S. 16–19

(BDA) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, (BDI) Bundesverband der Deutschen Industrie, (DIHK) Deutscher Industrie- und Handelskammertag, (ZDH) Zentralverband des Deutschen Handwerks (2011):

Stellungnahme zur CSR-Mitteilung der EU-Kommission „Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen“, KOM (2011) 681, Berlin

Bizarri, K. (2013): Refusing to be accountable: Business hollows out new EU corporate social responsibility rules, Corporate Europe Observatory, Brussels

Deutsche Bundesregierung (2011): Positionspapier der Bundesregierung zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“, Berlin

BusinessEurope (2012): EU Strategy 2011–2014 for Corporate Social Responsibility

Callaghan, H. (2011): Constraining neighbor effects as a determinant of transnational interest group cohesion, in: Comparative Political Studies 44 (7), S. 910–931

Europäische Kommission (2001): Grünbuch: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, KOM(2001)366 endgültig

Europäische Kommission (2011): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), COM(2011) 681 endgültig